

Erbschaftsteuer

Über Erbschaften und Schenkungen müssen Sie das Finanzamt informieren: Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) steuerpflichtig.



Dieses in der Vergangenheit vielfach geänderte Gesetz ist in der jetzt geltenden Fassung die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen.

Aber bedenken Sie: Steuergesetze, ihre Anwendung und Auslegung durch die Gerichte ändern sich ständig. Dies kann ungeahnte und ungewollte Auswirkungen für Ihre Erben haben.

Deshalb gilt: Genauso wie Sie Ihre letztwillige Verfügung in regelmäßigen Abständen darauf überprüfen sollten, ob Ihre Anordnungen zur Verteilung Ihres Vermögens noch aktuell sind, sollten Sie auch die steuerlichen Auswirkungen Ihres letzten Willens regelmäßig überprüfen lassen.

Eckpunkte des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts sind:

- ▶ Die Vererbung selbst genutzter Immobilien an Ehe- oder eingetragene Lebenspartner und an Kinder ist unter gewissen Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei, siehe Seite 295 ff.
- ▶ Die Freibeträge, siehe Seite 307 ff.
- ▶ Die Steuersätze, siehe Seite 314 ff.
- ▶ Bewertungsvorschriften, siehe Seite 286.
- ▶ Die seit dem 1. Juli 2016 anwendbaren Regelungen für die Vererbung von Betriebsvermögen, siehe Seite 303 f.

Wer Betriebsvermögen verschenken oder vererben will, muss sich rechtzeitig umfas-

send für die rechtliche und die steuerliche Gestaltung beraten lassen. Wer nichts tut oder nicht rechtzeitig handelt, kann seine Erben unnötig belasten und unter Umständen auch den Bestand seines Betriebs gefährden.

Das ErbStG geht von dem Grundsatz aus: Hohe Freibeträge und niedrigere Steuersätze gibt es für die Kernfamilie, also Ehepartner, Kinder und Enkel.

Geschwister, Nichten, Neffen und andere Erben haben nur einen niedrigen Freibetrag und zahlen höhere Erbschaftsteuer.

Lebenspartner sind Ehepartnern gleichgestellt. Sie fallen in die Steuerklasse I und ihnen stehen dieselben Freibeträge wie Ehegatten zu (siehe Seite 307 ff.).

Die Höhe der anfallenden Steuern lässt sich durch geschickte Regelungen, sei es durch Verfügungen von Todes wegen oder durch Schenkungen unter Lebenden (siehe Seite 149 ff.) beeinflussen. Um entsprechend planen zu können, müssen Sie die Grundzüge des ErbStG kennen. Musterfälle mit Berechnungen helfen Ihnen, die für Sie passende Möglichkeit zu finden.

Planen zahlt sich oft aus

Wählen Sie nie nur aus steuerlichen Gründen eine Lösung, die Ihren Vorstellungen über die Verteilung Ihres Vermögens nicht voll entspricht.

Überlegen Sie zunächst, was Sie erreichen wollen. Denken Sie dabei auch an Ihre Absicherung für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Dann erst prüfen Sie die steuerlichen Folgen. Gibt es unter den Möglichkeiten, die Ihnen zusagen, auch eine, die steuerlich günstiger ist, dann entscheiden Sie sich für diese Lösung. Bevor Sie handeln, sollten Sie sich ausführlich beraten lassen.

Auch im Erbfall sollten Sie als Erbe vor Abgabe der Erbschaftsteuererklärung fachlichen Rat einholen. Gehört zum Nachlass Betriebsvermögen, ist dies dringend zu empfehlen. Dies gilt auch für die steuerliche Prüfung der Auseinandersetzung einer Erben-gemeinschaft vor der Teilung.

Wann muss gezahlt werden?

Erbschaftsteuerpflichtig ist der Erwerb von Todes wegen. Die Steuer entsteht im Zeitpunkt des Erwerbs.



Dieser Zeitpunkt kann je nach Erwerbsgrund unterschiedlich sein (siehe Tabelle „Welcher Erwerb wann erbschaftsteuerpflichtig ist“, Seite 287). Wird ohne Vereinbarung einer Abfindung auf das Pflichtteilsrecht oder das Vermächtnis verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlossen, tritt keine Steuerpflicht ein.

Hat der Erblasser eine aufschiebende Bedingung oder Befristung angeordnet, findet der Erwerb erst bei Eintritt der Bedingung oder Befristung statt.

→ Beispiel

Ulrike Vrieth hat ihrer Enkelin Anke ein Geldvermächtnis von 25 000 € zu ihrem 18. Geburtstag in ihrem Testament ausgesetzt. Als Ulrike Vrieth stirbt, ist die Enkelin zwölf Jahre alt.

Das Geldvermächtnis erhält Enkelin Anke erst zu ihrem 18. Geburtstag: An diesem Tag hat sie Anspruch auf Auszahlung, das Vermächtnis ist jetzt angefallen und bei ihr zu versteuern. Bis zum Eintritt der Bedingung oder Befristung war der Erwerb bei dem Erben angefallen und ist von ihm versteuert worden.

Steht dagegen eine letztwillige Verfügung unter einer auflösenden Bedingung, ist dies erst einmal – bis zu ihrem Eintritt – steuerlich unbeachtlich.

→ Beispiel

Gudrun Koch hat ihren Ehemann testamentarisch zu ihrem Alleinerben eingesetzt, aber nur für den Fall, dass er nicht mehr heiratet.

Nach dem Tod von Gudrun Koch wird der Ehemann Alleinerbe und ist erbschaftsteuerpflichtig. Heiratet er wieder, fällt die Erbschaft an die nächstberufenen Erben, die ihrerseits steuerpflichtig sind. Herr Koch muss nun seinerseits innerhalb eines Jahres nach seiner Heirat einen Antrag auf Berichtigung des Erbschaftsteuerbescheids stellen.

Frist für eine Berichtigung

Der Erbe muss nach Eintritt der Bedingung eine Berichtigung der Erbschaftsteueranmeldung beantragen, da sein Erwerb gemindert ist. Die Korrektur zu seinen Gunsten nimmt das Finanzamt nicht von selbst vor. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Bedingung zu stellen.

Vermögensbewertung

Die Erbschaftsteuer wird nach dem Wert des Vermögens berechnet, das Sie erworben haben.



Auch hier gilt wieder der Grundsatz, dass die Nachlassverbindlichkeiten abgesetzt werden. Die Erbschaftsteuern berechnen sich nach den Werten, die Ihnen aus dem Nachlass tatsächlich verblieben sind – das ist Ihre „Bereicherung“, und nur sie ist Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer. Für die Bewertung gibt es besondere Vorschriften im ErbStG in Verbindung mit dem Bewertungsgesetz (BewG). Der Stichtag für die Bewertung ist der Zeitpunkt des Erwerbs, was zum Beispiel bei Aktien erhebliche Auswirkungen haben kann, denn der Kurs kann sich von Tag zu Tag verändern.

Verkehrswert

Grundsätzlich wird allen Vermögensgegenständen ihr „gemeiner Wert“ zugrunde gelegt. Das ist der Wert, der bei einer ordnungsgemäßen Veräußerung des Gegenstands zu erzielen ist (Verkehrswert). Für Grundstücke, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften ermittelt das Finanzamt den Verkehrswert. Sind Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden, können Sie ein Gegengutachten vorlegen.

Wenn Sie keine Anhaltspunkte für die Bewertung von geerbten Vermögensgegen-

ständen wie Antiquitäten, Gemälden oder Schmuck haben und es auch keine allgemeine Wertermittlung wie zum Beispiel bei Autos (Schwacke-Liste, mehr dazu finden Sie unter www.schwacke.de) gibt, müssen Sie die Bewertung einem Sachverständigen übertragen. Die entstehenden Kosten sind als Nachlassverbindlichkeit absetzbar (§10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG).

Bewertung von Wertpapieren

Aktien und festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem niedrigsten an einer deutschen Börse am Todestag notierten Kurs anzusetzen.

Ausländische Aktien, die nicht an einer deutschen Börse gehandelt werden, werden mit dem Kurs am Todestag an ihrer Heimatbörse bewertet. Liegen für andere Wertpapiere wie Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheinen oder anderen Derivate am Todestag verschiedene Geld- und Briefkurse vor, kann der niedrigste Wert angesetzt werden.

Prüfen Sie besser nach! Banken melden die am Todestag vorhandenen Wertpapierbestände des Erblassers an das Nachlassfinanzamt, sie melden aber nicht immer die niedrigsten Kurse. Deshalb kann es sich loh-

Welcher Erwerb wann erbschaftsteuerpflichtig ist

Erwerb von Todes wegen	Zeitpunkt des Erwerbs
Anfall der Erbschaft aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge	Tod des Erblassers
Pflichtteilsanspruch	bei Geltendmachung
Vermächtnis	Tod des Erblassers
Erbvertrag	Tod des Erblassers
Schenkung auf den Todesfall	Tod des Erblassers
Auflage	wenn der durch die Auflage Begünstigte die Leistung erhält
Abfindungen für den Verzicht auf Pflichtteilsanspruch, Vermächtnis, die Ausschlagung der Erbschaft und für die Nichtgeltendmachung von Erbenstellung und Erbrechten	Erklärung des Verzichts, der Ausschlagung oder des Zurückweichens

nen, die Meldung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Verlangen Sie eine entsprechende Auskunft der Bank oder suchen Sie die Kurse im Internet, beispielsweise über www.onvista.de.

Bewertung von Grundstücken

Jedes Grundstück ist bei Schenkung oder im Erbfall zu bewerten. Dabei ist der Verkehrswert zu ermitteln. Die Art der Ermittlung ist je nach Grundstücksnutzung unterschiedlich geregelt.

Unbebaute Grundstücke: Ihre Bewertung richtet sich nach § 179 BewG. Unbebaut sind nicht nur Grundstücke, auf denen keine Gebäude stehen, sondern auch solche, auf denen sich Gebäude befinden, deren Nutzung aber unmöglich ist, zum Beispiel zerstörte oder verfallene Bauten. Wird das Grundstück gerade bebaut, gilt es weder als unbebaut noch als bebaut, und die Bewertung richtet sich nach speziellen Vorschriften.

Die Bewertung unbebauter Grundstücke erfolgt anhand der Quadratmeterzahl und